



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65 4</b> Datum
BMWFW –	BAK/BP/GSt	Martha Eckl	DW 3139 DW 3139 19.03.2014
54.120/0007-			
WF/III/6/2014			

BBG 2014; Studienförderungsgesetz 1992; Entwurf einer Novelle im Rahmen der Budgetbegleitgesetze

**Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt die vorgesehenen Änderungen des Studienförderungsgesetzes, die im Wesentlichen Einbußen für StipendienbezieherInnen durch die Anhebung der Familienbeihilfe verhindern soll. Auch die anderen Vorschläge, die insbesondere Studierende mit Kind betreffen, werden weitgehend positiv bewertet. Allerdings wird bemängelt, dass erneut nur punktuelle Verbesserungen geplant sind, eine umfassende Reform inklusive einer Anpassung der Stipendienhöhen und des Einkommensschemas an die Lohn- und Preisentwicklung aber nach wie vor ausständig ist. Seitens der BAK werden zudem strukturelle Reformen speziell für ältere Studierende, die auf dem zweiten Bildungsweg an die Hochschule kommen, wie zB die Anhebung der Altersgrenzen für SelbsterhalterInnen auf zumindest 40 Jahre, verlangt.**

#### **Sehr kurzes Begutachtungsverfahren**

Zunächst ist anzumerken, dass es aus Sicht der BAK zweckmäßig gewesen wäre, den Entwurf mit dem Begutachtungsverfahren zur Erhöhung der Familienbeihilfe zeitlich abzustimmen, zumal für den gegenständlichen Entwurf eine sehr kurze Frist von nur zwei Wochen zur Verfügung stand.

### **Punktuelle Verbesserungen**

Davon unabhängig wird seitens der BAK begrüßt, dass mit dem vorliegenden Entwurf der Forderung nach Anpassung an die Novelle des Familienausgleichsgesetzes entsprochen wurde und StipendienbezieherInnen durch die Erhöhung der Familienbeihilfe nunmehr keine Nachteile erwachsen.

Positiv bewertet wird auch, dass der Entwurf zahlreiche punktuelle Verbesserungsvorschläge im Sinne von Studierenden aus sozial schwächeren Familien enthält.

### **Grundlegende Reform ausständig**

Der Entwurf entspricht jedoch nicht der von der BAK schon seit längerem geforderten grundlegenden Reform des Studienbeihilfenrechts.

Ein gut ausgebautes Studienförderungssystem ist zum einen ein wichtiger Beitrag zum Abbau der ausgeprägten sozialen Schieflage im Hochschulbereich.

Zum anderen ist eine umfangreiche Gesetzesnovelle vonnöten, um die im Endbericht der Arbeitsgruppe „Soziale Absicherung“ der Hochschulkonferenz (September 2013) aufgelisteten positiven Effekte der Studienförderung wie zB höhere Abschlussraten, weniger Studienabbrüche etc. weiter zu erhalten bzw. auszubauen.

### **Fehlende Anpassung der Stipendienhöhen und des Einkommensschemas an die Lohn- und Preisentwicklung**

Mit der geplanten Änderung sind eine deutliche Ausweitung des BezieherInnenkreises sowie spürbare Verbesserungen für die derzeitigen rund 15 % BeihilfenbezieherInnen unter den Studierenden leider nicht zu erwarten, da keine Anpassung der Stipendienhöhen und des Einkommensberechnungsschemas an die Lohn- und Preisentwicklung erfolgte. Ein Beleg dafür ist auch, dass die Finanzierung der Novelle (jährliche Zusatzkosten ab 2015 in der Höhe von 5,7 Mio) nur durch Einsparungen zulasten der StipendienbezieherInnen mit „nicht benötigten, budgetierten Mitteln“ erfolgt, die aufgrund der fehlenden Anpassung an die gestiegenen Elterneinkommen entstanden sind.

Im Ministerratsvortrag 2010 wurden im Übrigen die Einsparungen aufgrund des Entfalls einer Stipendiennovelle für die Jahre 2011- 2014 mit 51,6 Mio € beziffert. Das o.a. „ersparte“ Budgetvolumen für diese Novelle ist leider nicht nachvollziehbar, da die Aufgliederung zu den Stipendienbudgets und den Verbrauch der letzten Jahre dem Entwurf nicht beigegeben wurde.

### **Fehlende Verbesserungen für „ältere“ Studierende (Anhebung Altersgrenzen, Problem Vorstudienzeiten, nur ein Toleranzsemester bei Bachelor-Studien; Reform Studienabschluss-Stipendien)**

Auch fehlen notwendige Verbesserungen für die Zielgruppen „ältere Studierende“ und „Studierende im zweiten Bildungsweg“. Im Bericht der Hochschulkonferenz wird dazu angemerkt, dass aufgrund der höheren Lebenshaltungskosten bei diesen Gruppen besondere Probleme bestehen. Hinzu kommen strukturelle Hürden, wie zB. Altersgrenzen bzw. für den Stipendienbezug „schädliche“ Vorstudienzeiten oder nur ein Toleranzsemester bei Bachelorstudien.

Aus Sicht der BAK ist auch die im o.a. Bericht vorgeschlagene Reform der Studienabschluss-Stipendien notwendig, wobei zusätzlich ein Rechtsanspruch geschaffen werden sollte.

### **Problem der „Lesbarkeit“ des Gesetzes**

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass das Studienförderungsgesetz insgesamt durch eine Vielzahl an einzelnen Änderungen, komplizierten Verweisen und Berechnungsmethoden für Studierende kaum mehr nachvollziehbar ist. Diese Komplexität ist auch dem Umstand geschuldet, dass eine grundlegende Gesamtnovelle nie erfolgt ist, sondern in Abhängigkeit vom jeweils verfügbaren Budget immer nur Teilbereiche geändert wurden. Nun kommt beispielsweise noch ein statischer Verweis auf das Familienlastenausgleichsgesetz in der Fassung vor der Erhöhung hinzu, es gibt einen 12 % Aufschlag etc.

Auch aus dem Grund einer besseren „Lesbarkeit“ und Verständlichkeit des Gesetzes ist eine „große“ Novelle wünschenswert.

Zu einzelnen Bestimmungen:

#### **Z 1: AK-Forderung nach Anhebung der Altersgrenze für SelbsterhalterInnen auf mindestens 40 Jahre**

Die Anhebung der Altersgrenze für Studierende mit Kind auf 35 Jahre wird positiv bewertet.

Allerdings wird zusätzlich eine Anhebung der Altersgrenze bei sogenannten SelbsterhalterInnen auf zumindest 40 Jahre gefordert. Bei vielen ArbeitnehmerInnen über 35 stößt die jetzige Regelung in Zeiten, in denen ständig vom lebensbegleitenden Lernen und der notwendigen Anhebung des faktischen Pensionsalters die Rede ist, auf Unverständnis. Dies ist besonders dann der Fall, wenn für diese Personen, die schon jahrelang berufstätig und steuerpflichtig waren, ein Studium gleich nach der Matura aus finanziellen oder anderen Gründen nicht möglich war und das Wunschstudium eines ist, das am Arbeitsmarkt stark nachgefragt wird (zB ein dreijähriges Fachhochschulstudium im Gesundheitsbereich).

#### **Z 5: AK lehnt Formulierung ab und verlangt Klarstellung bei „anrechenbaren Förderungen“**

Geplant ist gemäß § 30 Abs. 2 Z. 6, dass künftig „Förderungen, die zum Zwecke der Ausbildung für den Zeitraum der Zuerkennung gewährt wurden“, angerechnet werden. In den Erläuterungen ist von „anderen (auch ausländischen) Stipendien“ die Rede.

Die BAK lehnt die vorgeschlagene Formulierung ab, da diese viel zu vage ist und z.B. auch Stipendien von AK-Länderkammern oder andere „Förderungen“ umfassen könnte. Da die Bundesstipendien nicht wertangepasst werden, ist es nicht einzusehen, weshalb Einzelförderungen von anderen Institutionen in Zukunft abgezogen werden sollen. Wenn es um das Vermeiden von „doppelten“ Stipendienbezügen in verschiedenen Ländern geht, sollte eine entsprechende klare Formulierung verankert werden, beispielsweise analog § 4 Familienlastenausgleichsgesetz.

#### **Z 7: AK fordert Anhebung der Zuverdienstgrenze auf € 10.000/Jahr**

Wenn es zu keiner Anhebung der Stipendienhöhen kommt, wird seitens der BAK als „Behelfslösung“ vorgeschlagen, die Zuverdienstgrenze/Jahr von derzeit 8.000 € nicht auf nur 8.400 €, sondern auf € 10.000 zu erhöhen. Dies wäre vor allem für ältere Studierende

eine Verbesserung, wenngleich im Bericht der Hochschulkonferenz auf das Risiko höherer Erwerbstätigkeit im Hinblick auf den Studienerfolg hingewiesen wird.  
Eine entsprechende Änderung würde auch kaum Mehrkosten verursachen.

### **Z 8: Klarstellung bei Absetzbeträgen erforderlich**

Die Anhebung der Absetzbeträge für jüngere Geschwister wird positiv gesehen, zumal diese noch nie angehoben wurden. Für Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahrs bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs sollen nun 5.172 € in Abzug gebracht werden. Gemäß Ziffer 4 ist für Studierende (mit Ausnahme der auswärtig Studierenden) ein Absetzbetrag in der Höhe der Höchststudienbeihilfe gemäß § 26 Abs. 1, das sind 5.088 €, in Abzug zu bringen. Damit würde für am Wohnort der Eltern Studierende ein geringerer Absetzbetrag gelten als für SchülerInnen. Es ist unklar, ob hier auch ein 12 % Aufschlag zur Anwendung kommt, beim aktuellen Berechnungsbeispiel auf der Homepage der Studienbeihilfenbehörde ist dies aber nicht der Fall. Es erscheint sinnvoll, für alle Studierenden einen einheitlichen Absetzbetrag gemäß § 26 Abs. 2 in Abzug zu bringen, also 7.272 € oder in Z 4 einen konkreten, erhöhten Betrag anzuführen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.